**BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MELK**
**Fachgebiet Umweltrecht**
**3390 Melk, Abt Karl-Straße 25a**

Bezirkshauptmannschaft Melk, 3390

Frau
Helga Fonatsch
Wachauerstraße 19
3380 Pöchlarn

| Beilagen | |
|---|---|
| MEW3-N-182/001-18 | 1 |
| Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben) | |

E-Mail: umwelt.bhme@noel.gv.at
Fax: 02752/9025-32231 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

| Bezug | Bearbeiter | +43 (2752) 9025 Durchwahl | Datum |
|---|---|---|---|
| | Stockinger Anton | 32235 | 23.03.2023 |

Betrifft
Alte Weinstöcke, Gemeinde Klein-Pöchlarn, GstNr.: 822, KG Klein-Pöchlarn,
**Erklärung zum Naturdenkmal**

## Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Melk **erklärt die „alten Weinreben",** auf dem Grundstück Nr. 822, Gemeinde und KG Klein-Pöchlarn, **zum Naturdenkmal.**

Die Weinreben liegen sowohl im Wald, aber auch am Waldrand sowie im Bereich von Hecken. Die Reben ranken sich zum Teil weit ausgreifend durch das Geäst und können im Bereich von Baumkronen große Höhen erreichen.

Die in der „Beilage A" verklausulierten Unterlagen, aus denen die genaue Lage der einzelnen Weinstöcke ersichtlich ist, bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

**Rechtsgrundlagen:**
§§ 12 und 24 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500

## Begründung

Im Juli 2018 wurde angeregt, mindestens 150 Jahre alte Weinstöcke in der Gemeinde Klein-Pöchlarn unter Naturdenkmal zu stellen.

In der Folge wurden Untersuchungen des Bundesamts für Weinbau in Eisenstadt durchgeführt und die Ergebnisse unter dem Titel „Die Wiederentdeckung eines alten

Weinbaugebietes an der Donau" (Mitteilungen Klosterneuburg 70 (2020: 247 bis 268) publiziert.

Mit Schreiben vom 15.03.2021 holte die Bezirkshauptmannschaft Melk daher eine fachliche Beurteilung durch den Amtssachverständigen für Naturschutz, ob die gegenständlichen alten Weinstöcke Eigenschaften aufweisen, die eine Erklärung zum Naturdenkmal gemäß § 12 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 rechtfertigen würden, ein.

Der Amtssachverständige für Naturschutz stellte am 04.05.2021 wie folgt fest:

*Im Raum Klein-Pöchlarn wurden an mittlerweile 20 Standorten Weinreben entdeckt, die ein sehr hohes Alter vermuten ließen. Die Fundstellen liegen sowohl im Wald, aber auch am Waldrand sowie im Bereich von Hecken. Die Reben ranken sich zum Teil weit ausgreifend durch das Geäst und können im Bereich von Baumkronen große Höhen erreichen.*

*Die Bezirkshauptmannschaft Melk erwägt nach bekannt werden des Fundes ein Verfahren zur Erklärung zum Naturdenkmal einzuleiten. Zwischenzeitlich wurden die Weinreben durch das Bundesamt für Weinbau in Eisenstadt untersucht und die Ergebnisse unter dem Titel „Die Wiederentdeckung eines alten Weinbaugebietes an der Donau" (Mitteilungen Klosterneuburg 70 (2020: 247 bis 268)) publiziert. Die Bezirkshauptmannschaft Melk ersucht nun angesichts der vorliegenden Ergebnisse um Beurteilung und Stellungnahme bezüglich einer eventuellen Naturdenkmalerklärung.*

*Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, können mit Bescheid der Behörde*
*zum Naturdenkmal erklärt werden.*

*Die Untersuchungen des Bundesamtes für Weinbau, die eine Zuordnung zur Wertigkeit des Weinrebenfundes ermöglichen, waren umfangreich. Die einzelnen Exemplare wurden*

- *genotypisch beschrieben und Rebsorten zugeordnet*
- *anhand der Blätter biometrisch analysiert, die Rebenentwicklung beobachtet und*
  *dokumentiert*
- *anhand gewonnener Traubensäfte nach biochemischen und biophysikalischen Kriterien charakterisiert sowie phytopathologisch untersucht.*

*Die angesprochenen, auf Gemeindegrund von Klein-Pöchlarn gefundenen, verwilderten Weinreben können mit hoher Wahrscheinlichkeit als Überreste des zu Beginn des 20. Jahrhundert eingestellten Weinbaues eingeordnet werden. Das Vorhandensein von Unterlagsreben und Arthybriden könnten davon zeugen, dass man sich auch in Klein-Pöchlarn mit der Reblaus-Invasion im 19. Jahrhundert auseinandergesetzt hat. Die Autoren der Veröffentlichung zitierend, öffnet der Fund ein Zeitfenster, das einen Blick auf die Rebkultivierung in den vergangenen Jahrhunderten erlaubt.*

*Aber nicht nur aus kulturhistorischer Sicht sind die verwilderten Weinreben bei Klein-Pöchlarn von großer Bedeutung. Die Autoren sprechen davon, dass mit den aufgefundenen, sehr alten Reben ein Gen-Reservat zur Verfügung steht, das zur Verbesserung des genetischen Materials von aktuell weinbaurelevanten Sorten Verwendung finden könnte, etwa um Überzüchtungseffekten entgegen zu steuern. Schließlich spricht man davon, dass man mit von den verwilderten Weinreben gewonnenem Material einen Versuchsweingarten anlegen könnte und so die mittlerweile verschwundene Weinsorte „Heunisch" wieder kultivieren könnte, um damit mehr über die gelobte Widerstandsfähigkeit dieser Rebe erfahren zu können. Und schließlich sind viele der verwilderten Reben von imposantem Wuchs und für sich eine besondere Rarität.*

*Es liegen zusammengefasst, gewichtige wissenschaftliche und kulturhistorische Gründe vor, die eine Erklärung der verwilderten Weinreben zum Naturdenkmal von naturschutzfachlicher Seite empfehlen lassen.*

Mit Schreiben vom 05.08.2022 wurden sämtliche betroffene Grundeigentümer von der Einleitung des Verfahrens der beabsichtigten Unternaturdenkmalstellung verständigt und die Stellungnahme der naturschutzfachlichen Amtssachverständigen sowie die Publikation des Bundesamts für Weinbau übermittelt.

Mit Schreiben vom 09.08.2022 hielt die NÖ Umweltanwaltschaft fest:

*Kulturhistorisch und vinophil sind die vorgelegten Untersuchungen und Recherchen sehr interessant. Aus der Sicht der NÖ Umweltanwaltschaft wird daher die die Erklärung zum Naturdenkmal unterstützt.*

Ergänzend führte der Amtssachverständige für Naturschutz am 27.02.2023 aus:

*Die ggst. Weinstöcke zeichnen sich durch ihre Seltenheit bzw. historische Bedeutung aus. Daraus ergibt sich eine naturschutzrelevante Besonderheit dieser Weinstöcke.*

*Aus naturschutzfachlicher Sicht erscheint keine besondere Pflege erforderlich. Die Probenahme vor allem für wissenschaftliche Zwecke stellt keinen relevanten Eingriff in das Naturdenkmal dar und dient der Erforschung der historischen Besonderheit der ggst. Weinstöcke. Als negativer und relevanter Eingriff wäre die vollständige Entfernung des Weinstockes zu werten.*

*Die ggst. Weinstöcke sind hinsichtlich ihrer örtlichen Lage, Anzahl und Sorte im Akt der Naturschutzbehörde aufgrund der vorangegangenen Erhebungen angeführt.*

*Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass in den letzten Wochen an mehreren Standorten stichprobenartig durch den ASV Kontrollen der gelisteten Weinstöcke stattgefunden haben. Die ggst. Weinstöcke wurden dabei vorgefunden. Weiters kann an dieser Stelle angemerkt werden, dass die gelisteten Weinstöcke, welche das zukünftige Naturdenkmal bilden sollen, ausschließlich eine vorgefundene Auswahl darstellen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass weitere historisch bedeutsame Weinstöcke in den Fluren rund um den Rindfleischberg vorhanden sind.*

§ 12 NÖ Naturschutzgesetz 2000 lautet:

(1) Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, können mit Bescheid der Behörde zum Naturdenkmal erklärt werden. Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammen, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, fossile Tier- oder Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden.
(2) Soweit die Umgebung eines Naturgebildes für dessen Erscheinungsbild oder dessen Erhaltung mitbestimmende Bedeutung hat, kann diese in den Naturdenkmalschutz einbezogen werden.
(3) Am Naturdenkmal dürfen keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.
(4) Die Behörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird.
(5) Der Grundeigentümer oder Verfügungsberechtigte hat für die Erhaltung des Naturdenkmales zu sorgen. Aufwendungen, die über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehen, sind, sofern sie der Berechtigte nicht freiwillig aus eigenem trägt, vom Land zu tragen.
(6) Bei Gefahr im Verzug hat der Eigentümer oder Verfügungsberechtigte die zur Abwehr von Gefahren von Personen oder Sachen notwendigen Vorkehrungen am oder um das Naturdenkmal unter möglichster Schonung seines Bestandes zu treffen. Derartige Maßnahmen sind der Behörde unverzüglich anzuzeigen.
(7) Eigentümer oder Verfügungsberechtigte eines Naturdenkmales haben jede Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmales sowie die Veräußerung des in Betracht kommenden Grundstückes der Behörde unverzüglich anzuzeigen.
(8) Die Erklärung zum Naturdenkmal ist zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.
(9) Die Verpflichtungen nach Abs. 3 gelten ab dem Zeitpunkt der Verständigung von der Einleitung des Verfahrens zur Erklärung des Naturdenkmales und treten außer Kraft, wenn der Bescheid nicht innerhalb von 12 Monaten erlassen wird.

Die Amtssachverständigen für Naturschutz haben in ihren Gutachten schlüssig und plausibel dargelegt, dass wissenschaftliche und kulturhistorische Gründe vorliegen, die eine Erklärung der verwilderten Weinreben zum Naturdenkmal erfordern. Dies wurde untermauert durch die Publikation „Die Wiederentdeckung eines alten Weinbaugebietes an der Donau" (Mitteilungen Klosterneuburg 70, 2020: 247 bis 268) des Bundesamts für Weinbau in Eisenstadt. Die örtliche Lage der historischen Weinreben wurden im GPS verortet

Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen oder der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, können gemäß § 12 Abs 1 NÖ NSchG 2000 mit Bescheid der Behörde zum Naturdenkmal erklärt werden. Darunter fallen auch Baum- oder Gehölzgruppen bzw. Bestände seltener Pflanzenarten.

Bei den gegenständlichen Weinreben handelt es sich um verwilderte Weinreben die mit hoher Wahrscheinlichkeit als Überreste des zu Beginn des 20. Jahrhundert eingestellten Weinbaues einzuordnen sind. Aber nicht nur aus kulturhistorischer

Sicht sind die gegenständlichen verwilderten Weinreben von großer Bedeutung. Viele der verwilderten Reben haben einen imposanten Wuchs und sind für sich eine besondere Rarität. Die gegenständlichen Weinreben zeichnen sich durch ihre Seltenheit aus. Der Verwaltungsgerichtshof hat bereits (in der analogen Bestimmung zum steirischen Naturschutzgesetz) ausgesprochen, dass Seltenheit das Gegenteil von häufig vorkommend, nicht aber Einmaligkeit bedeutet (Staudigl in Kroneder, Kurzkommentar zum Wiener Naturschutzrecht, 2017, 107 mit Hinweis auf VwGH 14.03.1994, 93/110/0116). Die Seltenheit und die Einzigartigkeit ergibt sich insbesondere aufgrund des außergewöhnlichen Alters der Weinreben und dem imposanten Wuchs. Die Weinsorte „Heunisch", welche aufgefunden werden konnte, ist mittlerweile verschwunden. Die wissenschaftliche und historische Bedeutung ergibt sich aus den schlüssigen Amtssachverständigengutachten und wird durch die Publikation „Die Wiederentdeckung eines alten Weinbaugebietes an der Donau" (Mitteilungen Klosterneuburg 70, 2020: 247 bis 268) des Bundesamts für Weinbau in Eisenstadt untermauert.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

## Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

**Hinweise:**
Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamt Österreich
(IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten.
Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung" ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr", das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:
1. Marktgemeinde Klein-Pöchlarn, z. H. des Bürgermeisters, Artstettner Straße 7, 3660 Klein-Pöchlarn
2. NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten

Für die Bezirkshauptfrau

Mag. Dr. G r u b h o f e r, MBA

| | |
|---|---|
| NIEDERÖSTERREICH AMTSSIGNATUR | Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.<br>Hinweise finden Sie unter:<br><br>www.noe.gv.at/amtssignatur |

Dieser Bescheid ist rechtskräftig seit 04. Mai 2023
und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Bezirkshauptmannschaft Melk, am 13. Juni 2023

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MELK

Für die Bezirkshauptfrau
(Stockinger)

**BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MELK**
**Fachgebiet Umweltrecht**
**3390 Melk, Abt Karl-Straße 25a**

Bezirkshauptmannschaft Melk, 3390

Frau
Helga Fonatsch
Wachauerstraße 19
3380 Pöchlarn

Beilagen

MEW3-N-182/001-18
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhme@noel.gv.at
Fax: 02752/9025-32231 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

| Bezug | Bearbeitung | +43 (2752) 9025 Durchwahl | Datum |
|---|---|---|---|
| | Stockinger Anton | 32235 | 28.07.2023 |

Betrifft
Alte Weinstöcke, Gemeinde Klein-Pöchlarn, GstNr.: 832; **Bescheidberichtigung**

## Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Melk berichtigt den Bescheid vom 23.03.2023, MEW3-N-182/001-18, dahingehend, dass die **betroffene Grundstücknummer „832“** in der KG 14125 Kleinpöchlarn lautet.

Im Übrigen bleibt der Bescheid vom 23.03.2023, MEW3-N-182/001-18, vollinhaltlich aufrecht.

**Rechtsgrundlage**
§ 62 Abs. 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG

## Begründung

Im Bescheid vom 23.03.2023 wurde aus einem Versehen die Grundstücknummer „822“ angeführt, diese hätte jedoch richtig „832“ lauten müssen.

§ 62 Abs. 4 AVG 1991 lautet:
„Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaftem Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden kann die Behörde jederzeit von Amts wegen berichtigen.“

Auf Grund der anzuwendenden Rechtslage des § 62 Abs. 4 AVG 1991 war daher spruchgemäß vorzugehen.

Ergeht an:

1. **Marktgemeinde Klein-Pöchlarn, z. H. des Bürgermeisters, Artstettner Straße 7, 3660 Klein-Pöchlarn**

---

2. NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten

Für die Bezirkshauptfrau

Mag. Dr. G r u b h o f e r, MBA

| | |
|---|---|
| NIEDERÖSTERREICH AMTSSIGNATUR | Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.<br>Hinweise finden Sie unter:<br><br>www.noe.gv.at/amtssignatur |

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MELK 14

**Dieser** Bescheid ist rechtskräftig seit 4.5.2023
**und** unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit **hemmenden** Rechtszug.

**Bezirkshauptmannschaft Melk, am** 15. Sep. 2023

Für die Bezirkshauptfrau

(Stockinger)